

In eigener Sache

Liebe Kunden und Geschäftsfreunde
Mit grosser Spannung haben viele die Aufhebung der Covid-19-Massnahmen des Bundesrats erwartet. Neben vielen anderen Erleichterungen wurde die Homeoffice-Pflicht aufgehoben. Wir informieren Sie nachfolgend über das revidierte Erbschaftsrecht sowie die Homeoffice-Pflicht und die entsprechend erhöhte Cyberkriminalität.

Wenn Einbrecher Homeoffice machen

Jüngste Erhebungen zeigen einen Anstieg und die zunehmende Bedeutung der Cyberkriminalität. Angriffe kommen dabei immer häufiger aus dem Ausland. Hacker aus allen Ländern haben es auf das Know-how von Unternehmungen abgesehen – oft sogar mit staatlicher Unterstützung. Dazu gehören die üblichen Verdächtigen wie China, die GUS-Länder, Afrika und die USA. Dabei gehen die Schäden weit in die Milliardenhöhe. Während der Homeoffice-Pflicht haben Cyberkriminelle die Mitarbeitenden als Schwachstelle entdeckt. Besonders gefährdet sind dabei Personen, die regelmässig auf vertrauliche Daten zugreifen, wie beispielsweise Personalverantwortliche oder leitende Angestellte. Der Trend zur Fernarbeit wird in vielen Unternehmen anhalten und es ist mit immer aggressiveren Angriffen auf Unternehmensdaten zu rechnen.

In technischer Hinsicht ist die IT-Abteilung gefragt. Sie muss in enger Abstimmung mit der Geschäftsleitung klare Regeln schaffen und einen sicheren Informationsaustausch gewährleisten. Entscheidend für die Cybersicherheit sind dabei auch Schulungen, Cloud Security und XDR (extended detection and response).

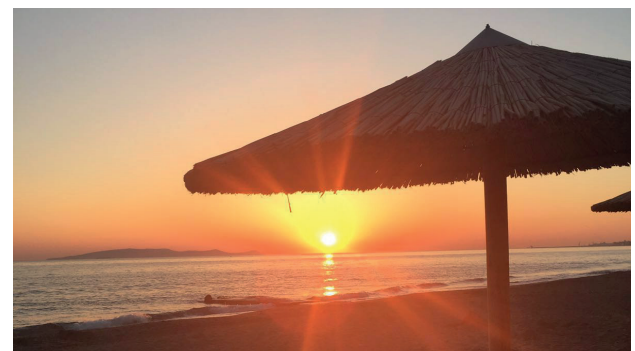
Unternehmen müssen immer mehr für ihre digitale Sicherheit tun. Es gilt dabei, Mitarbeitende und Management für solche Risiken zu sensibilisieren und einen Notfallplan zu erstellen. Darüber hinaus sollten Aspekte wie Besuchermanagement, individuelle Zugriffsrechte und eine eindeutige Kennzeichnung von Betriebsgeheimnissen fest im Unternehmensalltag verankert werden. Als Cyberhygiene bezeichnet man eine Reihe von vorbeugenden Massnahmen, welche das Risiko einer digitalen Ansteckung verhindern sollen. Schon

seit Jahrzehnten ist sie Teil des Massnahmenkatalogs, welche zum besseren Schutz vor Risiken aus dem Cyberspace anregen.

Viele Unternehmen erkennen leider die Wichtigkeit vorbeugender Massnahmen erst, wenn sie hohe Kosten eines erfolgreichen Angriffs bezahlen müssen. Wenn die Cyberhygiene vernachlässigt wird, kann dies zu beträchtlichen und irreparable Schäden von Drittparteien führen.

Cyberhygiene ist wie Zähne putzen oder Hände waschen!

Bei Fragen rund um die Cybersicherheit empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihren IT-Partner in Verbindung zu setzen, damit Sie einen Angriff auf Ihr IT-System weitgehend verhindern können. Falls Sie trotz allen Massnahmen einen Schaden aus einer Cyberattacke erleiden, halten Sie sich an Ihren Notfallplan und informieren Sie die zuständigen Stellen.



Das gesamte Team der axalta Treuhand AG wünscht schöne und erholsame Sommerferien.

Personelles – Beförderung

Innert kurzer Zeit hat sich Caroline Riedo gut in ihr Aufgabengebiet eingearbeitet. Als Zeichen des Vertrauens und der Anerkennung hat sie ab dem 1. Juli 2021 die Handelsvollmacht erhalten. Wir gratulieren ihr ganz herzlich und freuen uns weiterhin auf die gute Zusammenarbeit.



REVIDIERTES ERBRECHT

Das geltende Schweizer Erbrecht ist im Jahr 1912 in Kraft getreten und wurde seither nur punktuell überarbeitet. Mit der Revision soll den neuen Beziehungs- und Familienformen besser Rechnung getragen und auch die Unternehmensnachfolge erleichtert werden. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Mai 2021 beschlossen, das **revidierte Erbrecht per 1. Januar 2023 in Kraft** zu setzen.

Das Hauptanliegen war in erster Linie, die Verfügungsfreiheit des Erblassers über sein Vermögen zu erweitern und somit das in die Jahre gekommene Erbrecht dem gesellschaftlichen Wandel der letzten 100 Jahre anzupassen.

Wer erbt?

Die meisten Menschen legen nicht fest, wer nach ihrem Tod ihr Vermögen erhalten soll. In solchen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Das Parentelsystem als gesetzliche Regel – «das Gut rinnt wie das Blut»

Anhand des Parentelsystems wird ersichtlich, welche Personen in welcher Reihenfolge erbberechtigt sind. Die Parentelen sind nach dem Grad der Verwandtschaft angeordnet. Angehörige einer bestimmten Parentel erben nur dann, wenn aus der vorangehenden Parentel keine Verwandten vorhanden sind. Mit der dritten Parentel (Stamm der Grosseltern und deren Nachkommen) endet die Erbberechtigung der Verwandten.

Grosseltern		Grosseltern		
Tanten Onkel	Vater	Mutter		Tanten Onkel
Cousinen Cousins	Schwester Bruder	Erblasser		Cousinen Cousins
usw.	Nichten Neffen	Kinder		usw.
	usw.	usw.		usw.
3. Parentel	2. Parentel	1. Parentel	2. Parentel	3. Parentel

Quelle: Raiffeisen

- **Erste Parentel**

Nachkommen (Kinder, Enkel, Ur-Enkel usw.): Die Kinder erben zu gleichen Teilen.

→ An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten deren Nachkommen.

- **Zweite Parentel**

Elterlicher Stamm und deren Nachkommen: Vater und Mutter erben je zur Hälfte.

→ Der Erbteil eines vorverstorbenen Elternteils geht an dessen Nachkommen.

- **Dritte Parentel**

Grosselterlicher Stamm und deren Nachkommen: Die Grosseltern väterlicher- und mütterlicherseits erben zu gleichen Teilen.

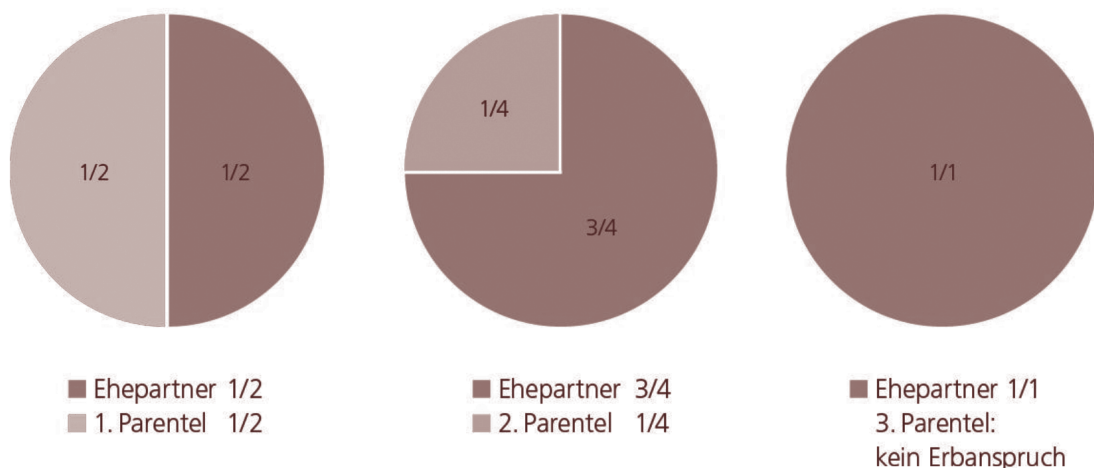
→ An die Stelle eines vorverstorbenen Grosseltern-teils treten dessen Nachkommen.

Ausnahme: Erbenspruch des Ehepartners oder eingetragenen Partners

Jeder **Ehepartner** oder eingetragener Partner ist von Gesetzes wegen als **einzigste nicht verwandte Person** stets **miterberechtigt**. Die Höhe seiner Erbquote hängt davon ab, mit welchen weiteren gesetzlichen Erben geteilt werden muss. Zudem nimmt bei Ehepaaren und Personen in eingetragener Partnerschaft das **Güterrecht** eine entscheidende Rolle ein.

Je nach Verwandtschaftsgrad der weiteren Erben erhält der überlebende Ehepartner:

- neben Erben der 1. Parentel die Hälfte der Erbschaft
- neben Erben der 2. Parentel drei Viertel der Erbschaft
- die ganze Erbschaft, falls keine Nachkommen der elterlichen Parentel vorhanden sind



**Was kann ich regeln:
Pflichtteile und frei verfügbare Quote**

Ein zentraler Aspekt des Schweizer Erbrecht ist der Erhalt des Erbes in der Kernfamilie. Deshalb kann ein Erblasser nicht frei über sein Erbe bestimmen. Das Gesetz räumt bestimmten Erben einen nicht (oder kaum) entziehbaren Mindesterbanspruch ein, den sogenannten **Pflichtteil** (jeweils ein Bruchteil des oben dargestellten gesetzlichen Erbanspruchs). Der Erblasser kann somit nur über denjenigen Teil seines Erbes frei verfügen, der die in seinem Fall massgeblichen Pflichtteile übersteigt (= **freie Quote**).

Hier setzt das revidierte Erbrecht zentral an, indem künftig die Pflichtteile für die Eltern ganz wegfallen (früher betrug der Elternpflichtteil 1/2 des gesetzlichen Erbanspruchs) und die Pflichtteile der Nachkommen neu nur noch die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs betragen werden (unter altem Recht waren es noch 3/4). Neu betragen also alle Pflichtteile der Nachkommen und der Ehepartner sowie der eingetragenen Partner je die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs (vgl. die Darstellung unten).

Damit hat der Erblasser inskünftig grössere Freiheiten, um über sein Erbe zu bestimmen, was nach der Idee des Gesetzgebers auch die familieninterne Unternehmensnachfolge erleichtern soll.

Wie kann ich regeln: Testament oder Erbvertrag

Mit einem öffentlich beurkundeten oder handschriftlichen Testament (von A-Z eigenhändig geschrieben, datiert und unterschrieben) oder mit einem öffentlich beurkundeten Erbvertrag erklären Sie Ihren letzten Willen.

Das Testament enthält Ihren einseitigen letzten Willen (einseitig widerrufbar und abänderbar), während

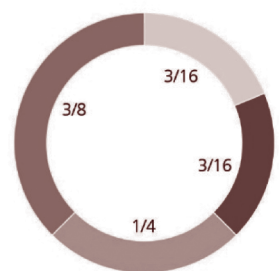
beim Erbvertrag nebst dem Erblasser auch Erben Vertragspartei sind.

Auch nach der Erbrechtsrevision bleiben die bisherigen Testamente und Erbverträge grundsätzlich gültig.

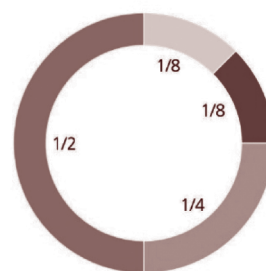
Folgende wesentliche Änderungen wurden per 1. Januar 2023 beschlossen:

1. Beim Tod eines Ehepartners **während des Scheidungsverfahrens** hat der überlebende Ehepartner **kein Pflichtteilsrecht** mehr. Im vorgenannten Fall kann der überlebende Ehepartner auch keine Ansprüche aus einer ihn begünstigenden letztwilligen Verfügung des während des Scheidungsverfahrens verstorbenen Ehepartners mehr geltend machen.
2. Der **Pflichtteil der Nachkommen** wurde von drei Vierteln des gesetzlichen Erbenanspruchs auf **die Hälfte reduziert**. Die **Eltern** haben künftig **keinen Pflichtteilsanspruch mehr** am Nachlass ihrer Kinder.

Aufteilung Nachlass gemäss aktuellem Gesetzesstand



Aufteilung Nachlass gemäss Botschaft



Kind 1 – Pflichtteil Überlebender Ehegatte – Pflichtteil
Kind 2 – Pflichtteil Verfügbare Quote

3. Beim Tod eines Ehepartners während eines Scheidungs- oder Auflösungsverfahrens wird der Pflichtteilsschutz für den überlebenden Ehepartner neu aufgehoben, sofern es sich um eine einvernehmliche Scheidung handelt oder die Ehepartner bereits während zweier Jahre getrennt gelebt haben. Damit kann der Erblasser durch eine letztwillige Verfügung die Erbansprüche des anderen Ehepartners oder eingetragenen Partners bereits während des Scheidungsverfahrens beeinflussen.

4. Bislang gab es Unklarheiten, ob Versicherungsansprüche und Vermögen der Säule 3a zum Nachlassvermögen hinzuzurechnen sind. Neu ist festgehalten, dass Versicherungsansprüche und Guthaben der Säule 3a nur zu berücksichtigen sind, sofern sie die Pflichtteile von Erben verletzen.

Unternehmensnachfolge soll zusätzlich erleichtert werden

Die Reduktion der Pflichtteile erleichtert somit auch die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen, was sich positiv auf die Stabilität von Unternehmen auswirkt und Arbeitsplätze sichern soll. Um bei der erbrechtlichen Übertragung eines Unternehmens weitere Stolpersteine zu beseitigen, will der Bundesrat die Unternehmensnachfolge mit weiteren erbrechtlichen Massnahmen zusätzlich erleichtern. Er hat dazu im April 2019 eine separate Vorlage in die Vernehmlassung geschickt und wird voraussichtlich im Verlaufe dieses Jahres die entsprechende Botschaft zuhänden des Parlaments verabschieden.

Weitere Anpassungen des Gesetzes an die Rechtsprechung

Revidiert wurden sodann Bestimmungen betreffend die **Herabsetzungsklage**. Mit der Herabsetzungsklage kann sich ein Erbe zur Wehr setzen, dessen Pflichtteil verletzt worden ist. Neu enthält das Gesetz Vorgaben zur Umsetzung einer Herabsetzung, welche bislang in Literatur und Rechtsprechung umstritten waren.

Fazit – ein kleiner Schritt in Richtung gesellschaftliche Rechtswirklichkeit in einem weiten und komplexen Rechtsgebiet

Es bleibt eine politische Frage, ob sich das Erbrecht insgesamt genügend modernisiert und auf neue Lebensmodelle angepasst hat. Nach wie vor unverändert ist die rechtliche Situation von Konkubinatspaaren, welche untereinander weiterhin nicht gesetzliche Erben sind und je nach Kanton mit Steuerfolgen rechnen müssen, wenn sie ihren Konkubinatspartner als Erben einsetzen.

Auch sollte das Erbrecht und die Nachlassplanung in der Praxis nie isoliert betrachtet werden, denn neben den oben kurz angerissenen Änderungen bestehen weitere Fallstricke – von der **Ausgleichung** unter den Kindern über die **güterrechtlichen Möglichkeiten** der Vorschlagszuweisung etc., den vielfältigen **weiteren Gestaltungsmöglichkeiten** wie Legate, Teilungsregeln, Nacherbeneinsetzung etc. natürlich auch die steuerlichen und **sozialversicherungsrechtlichen Fragen** – letztere sind besonders aktuell, weil seit dem 1. Januar 2021 die Erben unter Umständen **Ergänzungsleistungen** (EL) zurückbezahlen müssen, welche der Erblasser zu Lebzeiten bezogen hat.

Die aktuelle Revision bietet jedenfalls die Gelegenheit, Ihre Nachlassplanung zu überprüfen und, falls erforderlich und gewünscht, diese anzupassen oder überhaupt anzugehen. Wir empfehlen Ihnen wegen der Tragweite und der Komplexität der Thematik und gerade mit einem Unternehmen in der Familie, sich von Fachleuten beraten und unterstützen zu lassen und bei dieser Gelegenheit nicht nur den Todesfall zu regeln, sondern auch gleich für medizinische Notfälle (**Patientenverfügung**) und für eine Urteilsunfähigkeit (**Vorsorgeauftrag** vs. KESB) vorzusorgen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne sowohl mit unserer persönlichen Expertise sowie mit unserem Netzwerk an Fachleuten mit umfassenden Lösungen aus einer Hand zur Verfügung.